

Zollrecht aktuell

EU-Sanktionspaket gegen Russland am 23. Februar 2022 im
Amtsblatt der EU veröffentlicht

Februar 2022 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine beschäftigt seit Wochen vermehrt nicht nur politische Vertreter, sondern auch Unternehmen und die allgemeine Bevölkerung. Am 23. Februar 2022 sind nunmehr neue EU-Sanktionen gegen Russland bzw. gegen maßgeblich beteiligte Personen u. Organisationen getroffen worden. Hierüber möchten wir Sie in dieser Ausgabe informieren.

Dieser Newsletter gibt den Stand zum 25. Februar 2022 (10:00 Uhr) wieder. Wir weisen darauf hin, dass die politische Lage äußerst dynamisch ist und es kurzfristig zu Rechtsänderungen kommen kann. Wir werden Sie im Rahmen dieses Newsletters fortlaufend über alle weiteren Entwicklungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Neue EU-Sanktionen gegen Russland.....	2
In Kürze.....	2
Hintergrund.....	2
Fazit.....	3
Service.....	3
Hinweis SAP GTS.....	3
Über uns.....	4
Ihre Ansprechpartner.....	4
Redaktion.....	4
Bestellung.....	4

Neue EU-Sanktionen gegen Russland

In Kürze

Bereits am vergangenen Dienstag, den 22. Februar 2022, hatten sich die Außenministerinnen und Außenminister der 27 EU-Mitgliedstaaten mit einem formellen Beschluss darauf geeinigt, Russland aufgrund des anhaltenden Konflikts mit der Ukraine zu sanktionieren.

Mit dem am 23. Februar 2022 veröffentlichten Amtsblatt der Europäischen Union (L 42 I) sind weitreichende Sanktionen in Form von Handels- und Investitionsbeschränkungen gegen Russland in Kraft getreten. Erweitert wurden die Maßnahmen durch die am heutigen Tage (25. Februar 2022) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Erweiterungsmaßnahmen angesichts der Lage in Belarus (L 46/3). Damit reagiert die Europäische Union auf die Destabilisierung der Ukraine durch Handlungen Russlands.

Hintergrund

Die Europäische Union reagiert mit der Sanktionierung und der Einführung von restriktiven Maßnahmen auf die Handlungen Russlands, welche die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.

Bereits im Jahr 2014 hatte die Europäische Union schrittweise restriktive Maßnahmen gegen Russland verhängt, als Reaktion auf die Krise und die Destabilisierung der Ukraine.

Das am 23. Februar 2022 veröffentlichte Amtsblatt der Europäischen Union sieht nicht nur eine Sanktionierung durch die Verordnung (EU) 2022 / 263 vor, sondern auch die Erweiterung bereits bestehender Verordnungen, namentlich der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sowie der Verordnung (EU) Nr. 833 / 2014.

Das Maßnahmenpaket sieht unter anderem die Sanktionierung von Abgeordneten des russischen Parlaments durch Sanktionslistenaufnahme vor. Weitere restriktive Maßnahmen umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- Verbot der Finanzierung der Russischen Föderation, der Zentralbank sowie der russischen Regierung,
- Einfuhrverbot für sämtliche Waren aus Gebieten, welche nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden
- Ausfuhrverbot für bestimmte Güter und Technologien in die nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete.

Wesentliche Beschränkung nach Verordnung (EU) 2022 / 263

Die Verordnung (EU) 2022 / 263 des Rates vom 23. Februar 2022 sieht weitreichende Handels- und Investitionsbeschränkungen für die nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk (sogenannte „spezifizierte Gebiete“) vor. Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022 / 263 sieht ein Verbot für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den spezifizierten Gebieten in die Europäische Union vor, weiterhin sind die direkte oder indirekte Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von

vorgenannten Ursprungswaren ebenfalls verboten. Die dort aufgeführte Handels- und Investitionsbeschränkung im Warenverkehr sieht somit ein weitreichendes Einfuhrverbot für Ursprungswaren vor. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die am 24. Februar 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Bekanntmachung an Einführer zu Einfuhren von Waren aus spezifizierten Gebieten (C 0871) hinweisen. Hierin wird hinsichtlich Einfuhren in die EU von Waren, die in spezifizierten Gebieten hergestellt wurden oder aus diesen ausgeführt werden, empfohlen, keine Präferenzbehandlung zu beantragen. Die diesbezügliche Bekanntmachung können Sie [hier](#) abrufen.

Die Beschränkungen umfassen nicht nur den Warenverkehr als solchen, sondern gelten auch für bestimmte Wirtschaftszweige, wie beispielsweise die Erbringung von Tourismusedienstleistungen.

Die Sanktionierungen weiten sich ebenfalls auf ein umfassendes Ausfuhrverbot aus. Dahingehend sieht Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022 / 263 vor, dass die in Anhang II aufgeführten Güter und Technologien weder verkauft, geliefert, weitergegeben oder ausgeführt werden dürfen. Dabei bezieht sich das Verbot auf den Handel mit natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen in den spezifizierten Gebieten. Gleichwohl gilt es zu beachten, dass ebenfalls die Verwendung der dort gelisteten Güter und Technologien in eben diesen Gebieten untersagt ist. Der Anhang II umfasst dabei Güter und Technologien die zur Verwendung in Schlüsselbereichen, wie beispielsweise dem Verkehr, der Telekommunikation, der Energie oder der Öl-, Gas- und Mineralressourcen, geeignet sind. Eine Spezifizierung der gelisteten Güter und Technologien kann anhand der Warenbezeichnung und der Kombinierten Nomenklatur vorgenommen werden.

Auch die Erbringung von technischer Hilfe oder Vermittlungs-, Bau- oder Ingenieurdienstleistungen, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Infrastruktur der spezifizierten Gebiete stehen, ist gem. Artikel 4 Absatz 1 der VO (EU) 2022 / 263 verboten.

Wir haben Ihnen das Amtsblatt der Europäischen Union vom 23. Februar 2022 unter diesem [Link](#) beigefügt.

Fazit

Die Europäische Union reagiert mit den nun erlassenen, restriktiven Maßnahmen auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die damit in Zusammenhang stehende Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete.

Die aktuelle Lage ist sehr dynamisch und nicht vorhersehbar. Am heutigen Tage ist der Tagespresse zu entnehmen, dass sich die 27 Staats- und Regierungschefs der EU im Rahmen eines gestrigen Sondergipfels als Reaktion auf den militärischen Angriff auf die Ukraine auf ein weiteres Sanktionspaket gegen Russland geeinigt haben. Die hierin beschlossenen Maßnahmen sollen die Bereiche Energie, Finanzen und Transport betreffen, Exportkontrollen für bestimmte Produkte vorsehen und darüber hinaus Einschränkungen bei der Visapolitik beinhalten. Nicht vorgesehen soll weiterhin ein Ausschluss Russlands aus dem Banken-Kommunikationsnetzwerk Swift sein. Auch Ausfuhrverbote für beispielsweise Erdgas sollen nicht beschlossen worden sein.

Wir werden Sie selbstverständlich über Neuerungen im Zollrecht fortlaufend informieren.

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS – einfach und günstig](#).

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de